

# Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative

Die Europäische Bürgerinitiative besteht nun seit fast sieben Jahren, und jetzt steht eine Überarbeitung der Bestimmungen über ihre Funktionsweise an. Nach interinstitutionellen Verhandlungen gelangten das Parlament und der Rat zu einer vorläufigen Einigung über den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative. Diese Einigung erfordert nun die förmliche Zustimmung der Mitgesetzgeber, und das Europäische Parlament wird voraussichtlich auf der März-I-Plenartagung über den Vorschlag abstimmen.

## Hintergrund

Mit der Europäischen Bürgerinitiative wurde die Möglichkeit geschaffen, dass europäische Bürger einen Vorschlag für einen Rechtsakt einreichen können, sofern es sich um mindestens eine Million Personen handelt. Die genauen Bestimmungen über derartige Initiativen sind in der Verordnung von 2011 festgelegt, deren erklärtes Hauptziel es ist, die Teilhabe der Bürger am politischen Geschehen in der Europäischen Union zu fördern. Seit der Einführung der Europäischen Bürgerinitiative im April 2012 wurden mehr als 70 Initiativen an die Kommission übermittelt, und bisher haben es vier Initiativen [geschafft](#), die erforderliche Million Unterschriften zu sammeln: „Right2Water“, „One of Us“, „Stop Vivisection“ und „Stop Glyphosate“. Seit ihrem Inkrafttreten haben jedoch zahlreiche Akteure Bedenken hinsichtlich des Funktionierens des Instruments geäußert und infrage gestellt, ob sich die Europäische Bürgerinitiative zu einem echten und wirksamen Instrument der Bürgerbeteiligung entwickelt hat. Interessenträger haben Reformen gefordert, die darauf abzielen, diesem Instrument neue Dynamik zu verleihen, seine Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen und die bestehenden Verfahren zu vereinfachen.

## Vorschlag der Kommission

Am 13. September 2017 erließ die Kommission einen [Legislativvorschlag](#) für die Erneuerung der Europäischen Bürgerinitiative, um die festgestellten Mängel zu beheben und die Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative zu verbessern. In diesem Vorschlag finden viele der Vorschläge der verschiedenen Akteure, die die Reform gefordert haben, Niederschlag.

## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Auch das Parlament hat durchweg eine Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative [gefordert](#). Am 20. Juni 2018 hat der Ausschuss des Parlaments für konstitutionelle Fragen (AFCO) seinen [Bericht](#) über den Vorschlag angenommen, in dem er insbesondere fordert, dass die Wirksamkeit erfolgreicher Initiativen gesteigert wird. Nach den von September bis Dezember stattfindenden Trilogverhandlungen erzielten das Parlament und der Rat am 12. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung, die am 22. Januar 2019 vom AFCO-Ausschuss gebilligt wurde.

Diese Einigung sieht insbesondere eine stärkere Unterstützung der Organisatoren von europäischen Bürgerinitiativen vor, unter anderem durch eine Online-Kooperationsplattform zur Bereitstellung von Beratung zu praktischen und rechtlichen Fragen. Es wird darin die Praktik, Initiativen teilweise zu registrieren, geregelt, und die Kommission wird dazu verpflichtet, ein zentrales Online-Sammelsystem zu betreiben und die individuellen Sammelsysteme nach 2022 schrittweise einzustellen. Die Einigung bringt eine gewisse Vereinfachung der Anforderungen in Bezug auf die personenbezogenen Daten für die Unterzeichner von Bürgerinitiativen und verschafft den Organisatoren mehr Spielraum bei der Festlegung des Beginns der einjährigen Sammlungsphase. Für Initiativen, die ausreichend Unterstützungsbekundungen gesammelt haben, sieht die Einigung eine Verlängerung der Frist für die Antwort der Kommission von drei auf sechs Monate vor. Um die politischen Auswirkungen erfolgreicher Initiativen zu steigern, sehen kürzlich vorgenommene [Änderungen](#) der Geschäftsordnung des Parlaments vor, dass das EP „eine Aussprache“ über derartige Initiativen abhält. Entgegen den Vorschlägen der

Kommission und des Parlaments wird das zur Unterstützung Europäischer Bürgerinitiativen erforderliche Mindestalter in der Einigung nicht auf 16 Jahre abgesenkt. Allerdings wären die Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen das Mindestalter auf 16 Jahre festzusetzen.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0220\(COD\)](#); federführender Ausschuss: AFCO; Berichterstatter: György Schöpflin (PPE, Ungarn). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

